

AZ: sse-12513/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über den von der Beschwerdegegnerin abgerechneten Stromverbrauch.

Die Beschwerdeführer sind seit 2001 Besitzer einer Kleingartenparzelle. Seit dem 14.06.2002 besteht ein Stromliefervertrag mit der Beschwerdegegnerin. Mindestens seit dem 01.07.2010 wird der Vertrag bei der Beschwerdegegnerin als Grundversorgungsvertrag geführt. Der Zählerstand bei Migration dieses Vertrags in die aktuellen Systeme der Beschwerdegegnerin (01.07.2010) lag bei rechnerisch ermittelten 7.759 kWh. Die Beschwerdeführer haben die vom Netzbetreiber übermittelten Ablesekarten nie ausgefüllt und zurückgesandt, so dass den jeweiligen Jahresrechnungen seit mindestens 2010 nur rechnerisch ermittelte Werte zugrunde lagen. Erstmals im Juli 2021 teilten die Beschwerdeführer wieder einen abgelesenen Zählerstand mit. Dieser lag bei 51.232 kWh. Diesen Verbrauchswert berücksichtigte die Beschwerdegegnerin in der nachfolgenden Jahresrechnung. Die Beschwerdeführer bezahlten die Nachforderung in Höhe von knapp 10.000 EUR bislang nicht.

Die Beschwerdeführer tragen vor, sie hätten auf die Richtigkeit der jährlichen Abrechnungen vertraut. Der Zähler sei frei zugänglich gewesen. Es sei nicht ihre Aufgabe gewesen, selbst Zählerstände abzulesen und zu übermitteln. Möglicherweise hätten Dritte unbefugt Strom über den Zähler entnommen. Es liege ein offensichtlicher Fehler der Abrechnung vor. Zwischen Juli 2021 und Juli 2022 habe ihr Verbrauch bei lediglich 1.400 kWh gelegen.

Die Beschwerdeführer begehren eine nicht näher bezifferte Reduzierung der Nachforderung.

Die Beschwerdegegnerin verweist auf die Daten des Netzbetreibers.

Der Netzbetreiber stellt eine Korrektur nur für den Fall in Aussicht, dass die Beschwerdeführer ein Übergabeprotokoll mit anderen Zählerständen vorlegen können.

Die Beschwerdegegnerin trägt vor, der Netzbetreiber habe für den Einbau des Zählers einen Zählerstand von 0 kWh bestätigt. Der Zähler sei nach Angabe des Netzbetreibers noch bis Ende 2022 gültig geeicht. In allen Rechnungen sei auf die rechnerische Ermittlung der Verbrauchsdaten hingewiesen worden. Bis 2021 habe es keinerlei Reklamationen der Beschwerdeführer gegeben. Sofern der Netzbetreiber korrigierte Werte übermittle, werde auch sie die Abrechnungen ändern. Bis dahin blieben diese gültig.

Der Netzbetreiber trägt vor, er habe die von der Beschwerdegegnerin übermittelten Stammdaten für die Versendung der Ablesekarten genutzt. In Kleingartenanlagen seien Selbstablesungen üblich. Die Beschwerdeführer hätten die versandten Ablesekarten jedoch nie zurückgesandt. Eine Korrektur der Verbrauchsdaten käme nur dann in Betracht, wenn die Beschwerdeführer über ein Übergabeprotokoll

nachweisen könnten, dass der Zählerstand bei Übernahme der Parzelle höher gelegen habe als in ihren Systemen erkennbar.

II.

Die Beschwerdegegnerin sollte aus Kulanz eine Gutschrift in Höhe von 1.000,00 EUR erteilen und die Beschwerdeführer im Gegenzug die Abrechnungen anerkennen. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Grundsätzlich durfte die Beschwerdegegnerin den über den Zähler erfassten Verbrauch vollständig nachberechnen. Verjährung und Verwirkung greifen in solchen Fällen regelmäßig nicht, da der tatsächliche Verbrauch zuvor nicht in Rechnung gestellt worden ist und der Verbraucher anhand der Rechnungen erkennen konnte, dass nur rechnerisch ermittelte Zählerstände abgerechnet worden sind. Nach Ansicht des Landgerichts Berlin bestehen in Fällen hoher Nachforderungen aufgrund langjähriger Schätzungen auch keine Bedenken, wenn der insgesamt über den Zähler erfasste Verbrauch nur im Rahmen der aktuellen Jahresrechnung abgerechnet wird (vgl. Beschluss des Landgerichts Berlin vom 31.01.2014, AZ: 14 O 417/13, bestätigt durch Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 24.05.2014, AZ: 24 W 32/14).

Die Schlichtungsstelle regt in ähnlich gelagerten Fällen dennoch zumeist eine gleichmäßige Neuaufteilung an, da diese das vermutliche Verbrauchsverhalten besser widerspiegelt und abgesehen vom manuellen Bearbeitungsaufwand bei den Unternehmen zumeist nicht zu einem wirklichen finanziellen Nachteil für den Lieferanten und/oder den Netzbetreiber führt. Alle Beteiligten werden dadurch im Ergebnis so gestellt, als wenn der tatsächliche Verbrauch gleich in der korrekten Menge abgerechnet worden wäre. Im vorliegenden Fall ist allerdings ein so langer Zeitraum betroffen (fast 20 Jahre), dass eine gleichmäßige Aufteilung schon systemisch/buchhalterisch nicht mehr umsetzbar ist. Vor diesem Hintergrund sollte die Beschwerdegegnerin im Sinne des Schlichtungsgedankens eine kulanzweise Gutschrift in Höhe von etwa 10% des Nachforderungsbetrags auf das Vertragskonto vornehmen und die Beschwerdeführer die Rechnungen im Übrigen anerkennen.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer liegt hier kein offensichtlicher Fehler der streitgegenständlichen Abrechnung vor, da zumindest in allen zwischen 2010 und 2020 erstellten Rechnungen ganz offensichtlich nur geschätzte Werte abgerechnet worden sind, die keine Aussage darüber zulassen, wie sich der Verbrauch tatsächlich dargestellt hat. Da die Beschwerdeführer die Anlage offensichtlich mit oder kurz nach Einbau des Zählers übernommen haben und zudem kein Übergabeprotokoll vorlegen können, aus dem ein höherer Anfangswert hervorgeht, muss unterstellt werden, dass der über den Zähler erfasste Verbrauch ausschließlich den Beschwerdeführern zuzuordnen ist. Die Beschwerdeführer können sich auch nicht darauf berufen, dass der Zähler frei zugänglich gewesen sei. Selbst eine unbefugte Entnahme von Strom durch Dritte entbindet die Beschwerdeführer nicht von ihrer Zahlungspflicht gegenüber der Beschwerdegegnerin. Allenfalls hätten die Beschwerdeführer dann ggf. Schadensersatzansprüche gegen diese Dritten. Solche Ansprüche können jedoch nicht zum Gegenstand des Schlichtungsverfahrens gemacht werden.

Schließlich können die Beschwerdeführer auch nicht mit dem Argument durchdringen, sie seien nicht zur Selbstablesung verpflichtet gewesen. Die Durchführung von Turnusablesungen über Selbstable-

sekarthen ist nach den energiewirtschaftlichen Regelungen grundsätzlich zulässig und gerade in Kleingartenanlagen auch gängige Praxis. Eigene Versäumnisse können die Beschwerdeführer weder der Beschwerdegegnerin noch dem Netzbetreiber anlasten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin erteilt eine Gutschrift in Höhe von 1.000,00 EUR auf das Vertragskonto der Beschwerdeführer und verzichtet zudem auf die Geltendmachung von in diesem Zusammenhang bisher angefallenen Mahn- und Inkassokosten.
2. Auf Antrag der Beschwerdeführer prüft die Beschwerdegegnerin zudem wohlwollend die Möglichkeit einer längerfristigen Ratenzahlung.
3. Im Gegenzug erkennen die Beschwerdeführer die streitgegenständlichen Abrechnungen an.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin und vom Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 6. November 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann